

Beschlussvorlage für den **Haupt- und Finanzausschuss**
Rat der Stadt

Satzung zur 5. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar

1. Sachverhalt:

Aus der Gebührenkalkulation für die kostenrechnende Einrichtung „Friedhöfe“ ergibt sich für das Jahr 2018 eine Anpassung der Gebührensätze. Ursächlich hierfür ist zum einen der Wegfall von Überschussanrechnungen aus 2012 und 2013, die vorteilhaft in den Jahren 2016 und 2017 berücksichtigt werden konnten, so dass hier im Vergleich zu 2015 Gebührensenkungen zwischen 8 % und 16 % möglich waren. Zum anderen ergaben ein Personalwechsel in der Friedhofsverwaltung und eine daraus resultierende Stellenbewertung, dass in zu geringem Maße Stellenanteile für die kostenrechnende Einrichtung „Friedhöfe“ in den Verwaltungskostenerstattungen berücksichtigt waren.

Infolgedessen ergeben sich Erhöhungen der Friedhofs- und Leichenhallengebühren, der Grabbereitungsgebühren sowie der Grabstellengebühren zwischen 16,67 % und 20 %. Ein Vergleich mit anderen Kommunen ergab, dass auch die neuen Gebührensätze im interkommunalen Kontext noch vertretbar sind.

Die einzelnen Änderungen sind nachfolgend aufgeführt.

2. Kosten und Deckung der Kosten:

Für das Kalenderjahr 2018 entstehen Gesamtkosten in Höhe von 222.659,09 €.

Die Deckung der Kosten erfolgt über die Friedhofsgebühren gemäß der geltenden Gebührensatzung.

Es ergeben sich ab 2018 folgende Änderungen bei den Gebühren:

1. Friedhofs- und Leichenhallengebühren				
		bisher:	neu:	%-Änderung
a)	für Verstorbene bis 5 Jahre	175,00 €	205,00 €	17,14 %
b)	für Verstorbene ab 6 Jahre	275,00 €	323,00 €	17,45 %
c)	nur Aussegnungshalle	180,00 €	211,00 €	17,22 %
d)	nur Sezierraum	180,00 €	211,00 €	17,22 %

2. <u>Grabbereitungsgebühren</u>				
		bisher:	neu:	%-Änderung
a)	für die Bestattungen eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150,00 €	175,00 €	16,67 %
b)	für Personen über 5 Jahre	500,00 €	585,00 €	17,00 %
c)	bei Bestattungen an Samstagen, auf besonderen Antrag, erhöhen sich die Gebühren nach § 3 a) und b) um	50,00 €	60,00 €	20,00 %
d)	bei Zuschütten des Grabes durch Fremdpersonen, auf besonderen Antrag, ermäßigen sich die Gebühren 3 b) um 60,00 € auf	450,00 €	525,00 €	16,67 %
e)	für die Beisetzung von Urnen oder Aschen ohne Urne	135,00 €	158,00 €	17,04 %
f)	für das Aufheben einer Grabstelle durch die Stadt	250,00 €	293,00 €	17,20 %
3. <u>Grabstellengebühren</u>				
		bisher:	neu:	%-Änderung
<u>Reihengräber</u>				
	für Verstorbene bis 5 Jahre	150,00 €	176,00 €	17,33 %
	für Verstorbene ab 6 Jahre	300,00 €	352,00 €	17,33 %
	anonyme Gräber bis 5 Jahre	200,00 €	235,00 €	17,50 %
	anonyme Gräber ab 6 Jahre	400,00 €	470,00 €	17,50 %
	anonyme Urnengräber	190,00 €	223,00 €	17,37 %
	Urnenreihengräber	160,00 €	188,00 €	17,50 %
	<u>Aschestreifelder</u>	100,00 €	118,00 €	18,00 %
<u>Rasenreihengräber:</u>				
a)	für Verstorbene bis 5 Jahre	500,00 €	585,00 €	17,00 %
b)	für Verstorbene ab 6 Jahre	875,00 €	1.025,00 €	17,14 %
c)	Urnenrasenreihengräber	350,00 €	410,00 €	17,14 %
<u>Wahlgräber</u>				
	Einzelwahlgrab	900,00 €	1.055,00 €	17,22 %
	Doppelwahlgrab	1.500,00 €	1.757,00 €	17,13 %
	Dreierwahlgrab	2.200,00 €	2.575,00 €	17,05 %
	Viererwahlgrab	2.800,00 €	3.280,00 €	17,14 %
	Urnenwahlgräber	400,00 €	469,00 €	17,25 %

	<u>Erweiterung des Nutzungsrechtes</u>			
	<i>Wiedererwerbe</i>			
	Einzelwahlgrab pro Jahr	36,00 €	42,00 €	16,67 %
	Doppelwahlgrab pro Jahr	60,00 €	70,00 €	16,67 %
	Dreierwahlgrab pro Jahr	87,00 €	102,00 €	17,24 %
	Viererwahlgrab pro Jahr	110,00 €	129,00 €	17,27 %
	Urnenwahlgrab pro Jahr	16,00 €	19,00 €	18,75 %
	<i>Weitererwerbe</i>			
	Einzelwahlgrab pro Jahr	36,00 €	42,00 €	16,67 %
	Doppelwahlgrab pro Jahr	60,00 €	70,00 €	16,67 %
	Dreierwahlgrab pro Jahr	87,00 €	102,00 €	17,24 %
	Viererwahlgrab pro Jahr	110,00 €	129,00 €	17,27 %
	Urnenwahlgrab pro Jahr	16,00 €	19,00 €	18,75 %

3. Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur 5. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar wird in der Fassung der Anlage 1 zur Drucksache beschlossen.

Dr. Schulz